

Beitragssatzung

Altregelung	Neuregelung
<p>Auf der Grundlage von § 7 der Vereinssatzung, die von den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung am 22.09.2021 beschlossen wurde, gilt die nachfolgende geänderte Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweilige Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes.</p>	<p>Auf der Grundlage von § 7 der Vereinssatzung, die von den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung am 15.05.2024 beschlossen wurde, gilt die nachfolgende geänderte Beitragsordnung ab dem 01.07.2024. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweilige Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes.</p>
<p>Zahlungsmodus: ---- halbjährlich ---</p>	<p>Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Die Beitragszahlung erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> I. jährlich oder halbjährlich im voraus, II. bei Neueintritt ab dem Tag des Zugangs des Anmeldeantrages zeitanteilig für die restliche Beitragsperiode, III. für den Fall des Austritt, Ausschluss, Tod entsprechend bis zur Wirksamkeit dieses Ereignisses zeitanteilig. IV. Mit dem Mitglied kann in Ausnahmefällen eine monatliche Zahlweise vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. In diesem Falle wird eine Gebühr von € 2,50- pro Kalendermonat erhoben. Daraus erwachsen keine Rechtsansprüche für die Zukunft oder andere Mitglieder.
<p>Erwachsene / Berufssoldaten / Übungsleiter monatlich 16 Euro / 96 € pro Halbjahr Kinder / Jugendliche bis 16 Jahre monatlich 8 Euro / 48 € pro Halbjahr Kinder bis zum Beginn des Punktspielbetriebes monatlich 5 Euro / 30 € pro Halbjahr Jugendliche ab 16 Jahre monatlich 11 Euro / 66 € pro Halbjahr Auszubildende / Studenten monatlich 11 Euro / 66 € pro Halbjahr Arbeitssuchende mit Nachweis monatlich 11 Euro / 66 €</p>	<p>Erwachsene / Berufssoldaten / Übungsleiter monatlich 16 Euro / 96 € pro Halbjahr Kinder / Jugendliche bis 16 Jahre monatlich 8 Euro / 48 € pro Halbjahr Kinder bis zum Beginn des Punktspielbetriebes monatlich 5 Euro / 30 € pro Halbjahr Jugendliche ab 16 Jahre monatlich 11 Euro / 66 € pro Halbjahr Auszubildende / Studenten monatlich 11 Euro / 66 € pro Halbjahr Arbeitssuchende mit Nachweis monatlich 11 Euro / 66 €</p>

pro Halbjahr Rentner monatlich 8 Euro / 48 € pro Halbjahr Fördernde Mitglieder monatlich 5 Euro / 30 € pro Halbjahr	pro Halbjahr Rentner monatlich 8 Euro / 48 € pro Halbjahr Fördernde Mitglieder monatlich 5 Euro / 30 € pro Halbjahr
Die Beitragszahlung erfolgt in den ersten beiden Monaten des jeweiligen Halbjahres.	Die Beiträge sind in voller Höhe zum ersten Tag der vereinbarten Periode fällig. Der Verein behält sich vor, insb. aus personellen oder organisatorischen Gründen, die Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, sofern dadurch der Vereinszweck nicht gefährdet wird.
Bei einer Beitragszahlung per Dauerauftrag liegt die Nachweispflicht für die Beitragszahlung ausschließlich beim Mitglied. Kann der Nachweis nicht geführt werden, hat der Verein Anspruch auf Beitragszahlung.	Die Beiträge sind ausschließlich bargeldlos und durch dem Verein zu erteilende Einzugsermächtigung, bzw. SEPA Mandat zu begleichen. Der Vorstand kann hierzu Ausnahmen machen. Die Mitglieder haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Ausnahmen hiervon. Auch wiederholte anderweitige Vereinbarung begründen keinen Rechtsanspruch eines Mitgliedes für die Zukunft oder für andere Mitglieder.
Bei säumiger Beitragszahlung erfolgt, entsprechend der Vereinssatzung, der Ausschluss aus dem Verein. Die Beitragsschuld bleibt dennoch weiter bestehen. Zusätzliche Kosten des Vereins werden in Rechnung gestellt.	Bei säumiger Beitragszahlung erfolgt, entsprechend der Vereinssatzung, der Ausschluss aus dem Verein. Die Beitragsschuld bleibt dennoch weiter bestehen. Zusätzliche Kosten des Vereins werden in Rechnung gestellt. Im Falle des nicht einlösbaren SEPA Mandates, bzw. der Einzugsermächtig erhebt der Verein eine Mahngebühr von € 5,-, zzgl. der entstandenen Kosten. Hierzu gehören insb. Bankrücklastschriftkosten oder Bankkosten für den erneuten Einzug.
Diese Beitragssatzung tritt am 01.10.2021 in Kraft und setzt die 3. Fassung vom 01.07.2017 außer Kraft.	Diese Beitragssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft und setzt die 4. Fassung vom 01.10.2021 außer Kraft.